

Richtlinien

Förderprogramm

Effiziente Photovoltaik

Sonderaktion Schulen

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

| Richtlinien

Stand: 08.05.2012

Abschluss: 31.12.2012 bzw. nach Ausschöpfung der Fördermittel in Höhe von max. Euro 300.000,--

Abteilung 4:
Lebensgrundlagen und Energie
Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527, A-5010 Salzburg

Auskunft:
Telefon: (0662) 8042-3693
Fax: (0662) 8042-76-3693
E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at
www.energieaktiv.at

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

Betreiber und Eigentümer von Schulen und schulähnlichen Institutionen, die auf ein Schulgebäude oder einen Gebäude in dem Schulungen stattfinden, eine effiziente Photovoltaikanlage im Rahmen des Projektes Photovoltaik an Schulen im Bundesland Salzburg errichten. Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Maßnahmen bzw. dem Liefertermin der Anlage gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Vorliegen der schriftlichen „vorläufigen Förderinformation“ von der Geschäftsstelle begonnen werden.

Unter Schulen und schulähnlichen Institutionen sind Ausbildungsstätten gemeint, die mit einem Lehrkörper regelmäßig und permanent Schüler ausbilden.

2 Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen von 0,5 bis 5 kWp gefördert. Die Anlagen müssen von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

3 Nicht gefördert wird

- 3.1 Eine Photovoltaikanlage, die aus anderen Mitteln des Landes z.B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit oder anderer Förderungsstellen des Bundes oder des Landes einen Investitionszuschuss erhält.
- 3.2 Eine Photovoltaikanlage, die aus Mitteln der Ökostrommanagement AG (OeM-AG) einen geförderten Einspeisetarif gem. Einspeiseverordnung bzw. § 56 Ökostromgesetz erhält.
- 3.3 Eine Anlagenerweiterung

4 Art und Ausmaß der Förderung

- 4.1 Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses gewährt werden.
- 4.2 Die förderbaren Investitionskosten sind mit den Kostensätzen je kW_{Peak} zu berechnen.
- 4.2.1 Maßnahme

Förderbare Investitionskosten [€]	
Effiziente PV-Anlage je kW_{Peak}	2.700,-

- 4.3 Fördersatz in Abhängigkeit vom Jahresenergieertrag (berechnet laut Anlagenplanung) je kW_{Peak} :
 Beträgt der Jahresertrag zwischen 900 kWh/a und 1100 kWh/a, wird der Fördersatz [%] wie folgt errechnet:
 $\text{Jahresertrag [kWh/a]} / 19,8$
 Ist der Jahresertrag kleiner als 900 kWh/a; ist der Fördersatz 0%
 Ist der Jahresertrag größer als 1100 kWh/a; ist der Fördersatz 55,6%
 (Beispielstabelle mit gerundeten Werten)

Fördersatz [%]	55,6	50,5	45,45	0
kWh/a [-]	>1.100	1.000	900	<900

Als Berechnungsbasis wird der in der Online-Photovoltaikanlagenplanung errechnete Jahresenergieertrag herangezogen.

- 4.3 Befindet sich das Schulgebäude im Gemeindegebiet einer e5-Gemeinde oder es handelt sich um eine Berufsschule oder landwirtschaftliche Schule des Landes Salzburg, erhöht sich die Förderung um 500,-- € je kW_{Peak}.
- 4.4 Die Kosten für die automatische Auslesung der Erzeugung und die Übertragung in die Ertragsdatenbank (5.4) sowie die Datenauswertung und Qualitätssicherung der Ökostrombörse Salzburg werden pauschal mit max. € 400,-- gefördert.
- 4.5 Die Kosten für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der durchdachten Nutzung alternativer Energien gemäß Pkt. 5.5 werden pauschal mit max. € 1.000,-- gefördert. (nur Fremdkosten mit Rechnung)
- 4.6 Die technischen Voraussetzungen für die Förderung sind in den technischen Richtlinien (siehe Punkt 7) definiert.

5 Spezielle Förderbestimmungen

- 5.1 Die allgemeinen Förderbedingungen (siehe www.energieaktiv.at) sind zu akzeptieren und einzuhalten.
- 5.2 Stromverbrauchsanalyse Schulgebäude
Der Stromverbrauch des gesamten Schulgebäudes (letzte Jahresabrechnung) ist im Antrag anzugeben, oder an ernst.haigermoser@salzburg.gv.at nachzureichen.
- 5.3 Ertragsanzeige – Veröffentlichung
Der Stromertrag der PV- Anlage ist mittels einer digitaler Anzeige in Echtzeit, an einer gut sichtbaren Stelle (vorzugsweise im Zugangsbereich der Schule) darzustellen.
- 5.4 Ertragsdatenbank
Der monatliche Ertrag der PV-Anlage ist für 3 Jahre wird nach Inbetriebnahme der Anlage automatisch ausgelesen und automatisch in eine Datenbank des Landes Salzburg übertragen.
Hiefür wird von der Ökostrombörse ein Datenlogger zur Verfügung gestellt, für die Auswertung und Qualitätssicherung ist mit der Ökostrombörse ein Registrierungsvertrag abzuschließen.
Kontakt: salzburg@oekostromboerse.at
0664 2155083
- 5.5 Pädagogisch durchdachte Nutzung alternativer Energieformen
Die Durchführung eines pädagogisch durchdachten Konzeptes mit Teilnahme von Schülern und dem Lehrkörper zur Nutzung alternativer Energieformen ist verpflichtend.
Mögliche Module dazu sind auf der Homepage www.energieaktiv.at/pvschulen beispielhaft enthalten. Die Projekt - Eignungsprüfung und Bestätigung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie Salzburg <http://www.aee-salzburg.at>.
Kontakt: florian.mayrhofer@aee-salzburg.at
0664 8774204

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag zum gegenständlichen Förderprogramm des Energieressorts des Landes Salzburg ist beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fachreferent 4/04 elektronisch unter www.energieaktiv.at vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulerhalter einzureichen.

6.2 Erforderliche Unterlagen

- ✓ **Vor der Errichtung Online-Anlagenplanung durch ein befugtes Unternehmen (Anlagenplanungsnummer).**
- ✓ **Nach der Errichtung: Prüfprotokoll eines befugten Elektrotechnikers sowie Anlagenfertigstellung.**

6.3 Förderablauf

- ✓ **Allgemeines**
Aktuelle Informationen zur Antragstellung und erforderliche Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar.
- ✓ Die technische Anlagenplanung muss vor der Einreichung des Förderantrages durch ein befugtes Unternehmen erfolgen. Der Förderantrag muss vor Beginn der Errichtung der Anlage gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Vorliegen der schriftlichen „vorläufigen Förderinformation“ von der Geschäftsstelle begonnen werden.
- ✓ **Technische Planung**
Der vom Förderwerber beauftragte befugte Unternehmer muss über einen Zugang zum FörderManager (erreichbar unter www.energieaktiv.at) verfügen und online die Angaben zur geplanten PV-Anlage erfassen.

Die Anlagenplanung erhält eine Anlagenplanungsnummer, welche dem Förderwerber vom befugten Unternehmen übermittelt werden muss. Der Förderwerber kann mit dieser Nummer in Folge unter www.energieaktiv.at den Zugang zum elektronischen Förderantrag stellen.
- ✓ **Antragstellung**
Der Förderwerber erhält sein persönliches Förderansuchen. Dieses Förderansuchen ist in mehrere Schritte unterteilt, die nacheinander eingegeben werden müssen. Erst nach vollständigem Ausfüllen aller notwendigen Schritte kann der Förderantrag elektronisch an die Geschäftsstelle übermittelt werden.
- ✓ **Vorläufige Förderzusage und Errichtung der Anlage**
Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle die schriftliche „vorläufige Förderinformation“ übermittelt. Diese ist 12 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Diese vorläufige Förderinformation hat die Höhe der Förderung und alle für den Förderwerber relevanten Informationen betreffend die Förderaktion zu enthalten.
- ✓ **Nach Errichten der Anlage**
Nach Inbetriebnahme der Anlage muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage wie eingereicht umgesetzt wurde oder bei allfälligen Änderungen gegenüber der Planungseinreichung diese als Fertigstellungsmeldung elektronisch erfassen. Das Prüfprotokoll eines Elektrotechnikers muss in den Fördermanager hochgeladen werden. Bei Bestätigung der Fertigstellung sind vom befugten Unternehmen detaillierte Angaben zur Rechnung online zu erfassen.

Weiters sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Originalrechnungen und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen. Das Rechnungsdatum darf nicht älter als das Datum der vorläufigen Förderinformation sein und die Rechnungen müssen gemäß der Angaben in der Anlagenplanung detailliert aufgeschlüsselt sein.

- ✓ **Abschluss**
Abschließend erhält der Förderungswerber von der Geschäftsstelle eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrages.
- ✓ **Ablehnung**
Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

7 Technische Richtlinien für PV-Anlagen

7.1 Leistungs- und Qualitätstest der Kollektoren

Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712:2009-12-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 4-712: Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“ nachweisen.

7.2 Bedienungsanleitung und Prüfprotokoll

Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.